

Satzung des ShalomHaus Tangermünde e.V. Sozial-diakonische Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Vorspruch

ShalomHaus Tangermünde e.V. wurde auf Initiative der Stadt Tangermünde und der evangelischen Kirchengemeinde St. Stephan Tangermünde gegründet.

ShalomHaus Tangermünde e.V. will mit seinen Aktivitäten auf der Grundlage des christlichen Glaubens und seiner Werte Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in Tangermünde schaffen und ein Netzwerk für bestehende Aktivitäten und Initiativen aufbauen.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ShalomHaus Tangermünde e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. 743 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Tangermünde.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein betreibt eine sozial-diakonische Kinder-, Jugend- und Familienarbeit auf der Grundlage christlicher Verantwortung und Nächstenliebe.
- (2) Seine besondere Aufgabe ist die wohnungsnaher Betreuung von Menschen aller Altersgruppen. Der Verein ist bereit, Aufgaben in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu übernehmen und Träger für öffentliche Einrichtungen zu werden. Er erarbeitet hierfür pädagogische Konzeptionen und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitarbeiter.

Die Betreuung wird ohne Rücksicht auf den sozialen Stand, die rassische Herkunft und das religiöse Bekenntnis gewährt.

§3 Zuordnung

- (1) Der Verein ist auf Initiative der Stadt Tangermünde und der evangelischen Kirchengemeinde St. Stephan Tangermünde entstanden und erledigt seine Arbeit in enger Zusammenarbeit mit beiden.
- (2) Der Verein kann Mitgliedschaften in anderen Verbänden begründen und im Rahmen seiner Zweckbestimmung Zusammenarbeit pflegen.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins und mögliche Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung an Mitglieder des Vereins oder an Dritte erfolgt nicht.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Alter über 14 Jahre werden, die seine Satzung und Konzeption akzeptiert und die gewillt ist, den Verein nach Kräften zu unterstützen und für ihn einzutreten.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Dem Antragsteller ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt, für zwei Jahre mit der Beitragszahlung trotz Erinnerung und Mahnung im Rückstand ist oder das Ansehen und die Arbeit des Vereins schädigt.
- (4) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragshöhe.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und von ihm geleitet.
Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich postalisch oder per Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
Sofern Gegenstand die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist, sind die gesonderten Vorschriften dieser Satzung beachtlich.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Ist die Mindestzahl nicht erreicht, so hebt der Vorsitzende die Versammlung auf und lädt unter Verzicht auf Form und Frist zur Mitgliederversammlung am gleichen Tag ein, wobei zwischen Aufhebung und dem Beginn der Versammlung mindestens 30 Minuten zu liegen haben.
Die sodann eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen und sein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden gegenüber vor Beginn der Versammlung vorzulegen.
Ein Mitglied kann nur für ein anderes Mitglied die Mitgliedsrechte aufgrund der Vollmacht ausüben. Mehr als eine Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, vier Beisitzer und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie das Ergebnis von Wahlen wiedergeben muss.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem mit der Schriftführung Beauftragten und im Falle von Wahlen von der Wahlkommission zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von

einem Monat nach der Versammlung zugänglich zu machen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Grundsätzen für die Arbeit des Vereins.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c) Feststellung des Haushaltsplanes, Entgegennahme von Rechnungsprüfungsberichten und Entlastungserteilung.
 - d) Entscheidung in Fällen der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmen sowie verfügte Ausschlüsse.
 - e) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f) Änderung der Satzung.
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - h) Entscheidungen über Angelegenheiten, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören und Ausgaben, die nicht im Haushalt vorgesehen sind.
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Aufgaben vorbehalten oder von Fall zu Fall an sich ziehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch offenes Handzeichen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
Die geheime Abstimmung kann durch ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung kann in Wahlgängen offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn für die Ämter Beisitzer und Kassenprüfer so viel Kandidaten sich zur Wahl stellen wie Ämter zu besetzen sind.
- (3) Vor der Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission bestehend aus mindestens drei auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern, die nicht Kandidaten der Wahl sind, durch die Mitgliederversammlung zu wählen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kommission bestimmt. Die Wahlkommission hat vor den Wahlen die wahlberechtigten Mitglieder zu zählen und die erforderlichen Mehrheiten festzustellen, die Wahlen durchzuführen und über die Wahlen eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.
- (4) Kandidaten für die Wahlen haben ihre Absicht zur Kandidatur durch schriftliche Erklärung unter Bekanntgabe des angestrebten Amtes mindestens vier Wochen vor der Durchführung der Wahl gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand teilt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Ämter mit der Einladung und Tagesordnung mit.
Eine nach der Einladung zur Mitgliederversammlung eingehende Kandidatur ist bis zum Aufruf der Wahlen in der Mitgliederversammlung dann zur Wahl zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Beginn der Wahlhandlung mit ihrer Mehrheit beschließt.
- (5) Auf dem Wahlzettel hat die Wahlkommission einheitlich die Kandidaten zu vermerken, gibt es für ein Amt ein Wahlvorschlag hat der Stimmzettel als Wahloptionen ja, nein und Enthaltung zu enthalten, in den übrigen Fällen sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Namen auf dem Wahlzettel zu vermerken. Ein Stimmzettel ist bei der Wahl nicht zu berücksichtigen, wenn der Stimmzettel außer mit einem leserlichen Kreuz bei einem Kandidaten oder bei ja, nein oder Enthaltung beschriftet wurde.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Vereinigt ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlakt wiederholt, dabei ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Erhält kein Kandidat eine Mehrheit, so ist der Wahlakt zu wiederholen. Erhält ein Kandidat auch hierbei keine Mehrheit, so ist die Wahl abzubrechen. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung aufzuheben und zur erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens drei Wochen einzuhalten ist. In dieser Mitgliederversammlung ist die Wahl erneut durchzuführen.

§10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassierer
 - d) vier Mitglieder als Beisitzer
- (2) Der Geschäftsführer für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und die Leiter der Einrichtungen von ShalomHaus Tangermünde e.V. und die ehrenamtlichen Leiter der einzelnen Arbeitsbereiche des Vereins sollen, sofern sie nicht zum Vorstand gehören, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Vorstand legt Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben, wie Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit usw. fest.
- (4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von §26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist darüber hinaus für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verantwortung für die konzeptionelle Prägung des Vereins.
 - b) Darstellung und Vertretung des Vereins nach Außen.
 - c) Aufnahme von Mitgliedern.
 - d) Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes.
- (3) Der Vorstand ist zur Wahrnehmung von Aufgaben berechtigt, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet.
Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung darüber zu informieren und hat über das weitere Verfahren zu entscheiden.

§12 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Prüfung vorzunehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§13 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher eingeladen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen

Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

- (3) Über die Verhandlungen der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung, Anträge und Beschlüsse aber im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand, Verschwiegenheit zu bewahren.

§14 Einrichtungen

- (1) Der Vorstand überträgt die Durchführung der satzungsgemäßen und konzeptionellen Aufgaben des Vereins dem hauptamtlichen Geschäftsführer von ShalomHaus Tangermünde e.V. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vereins sein, nimmt jedoch in den Organen des Vereins keine Leitungsfunktionen wahr. Er erstattet regelmäßig Bericht zur Arbeit und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Geschäftsführer der Einrichtungen ist im Rahmen der Stellen- und Tätigkeitsbeschreibung und der Dienstanweisungen für die Angelegenheiten der Arbeitsbereiche des Vereins zuständig. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der geltenden Rechtsbestimmungen und der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer der Einrichtungen handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB.
- (4) Der Geschäftsführer der Einrichtungen leitet die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins an und kontrolliert die Erfüllung übertragener Arbeitsaufgaben. Er ist gegenüber allen Mitarbeitern weisungs- und disziplinarbefugt, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Geschäftsführer der Einrichtungen sucht und fördert die Mitwirkung der Mitarbeiter. Dazu finden regelmäßige Dienstberatungen statt.
- (6) Er sorgt für die regelmäßige Weiterbildung der Mitarbeiter.

§15 Finanzen

- (1) Der Verein führt seine Geschäfte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (2) Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung regelt die finanziellen Abläufe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen.
- (2) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn
 - a) in der Einladung zur Sitzung auf die beabsichtigte Änderung hingewiesen wurde
 - b) wenn drei Viertel der Anwesenden zustimmen, mindestens jedoch zwei Drittel der Vereinsmitglieder.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins liegt in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn
 - a) die beabsichtigte Auflösung in der Einladung zur Sitzung angekündigt wurde
 - b) drei Viertel der Mitglieder anwesend sind
 - c) drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tangermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9.11.2018 geändert und ergänzt.
Mit der Eintragung unter der Register-Nummer VR743 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal tritt sie in Kraft und löst die bisherige vom 02.09.2016 ab.
- (2) Sprachliche Gleichstellung
Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.